

Satzung des Feuerwehrverein Bergfelde e.V.

2. Änderung vom 18.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Bergfelde e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oranienburg eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Hohen Neuendorf Ortsteil Bergfelde im Landkreis Oberhavel (16562 Hohen Neuendorf, Triftstr. 8).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Feuerwehrverein Bergfelde e.V. hat die Aufgaben,
 - das Feuerwehrwesen der Stadt Hohen Neuendorf im Ortsteil Bergfelde zu fördern,
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - die Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- Mitgliedern der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr des Löschzugs Bergfelde der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf,

- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Durch Beschluss des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft bzw. wird versagt, darüber ist dem Antragsteller Mitteilung zu geben. Die nächste Mitgliederversammlung muss diesen Beschluss bestätigen.

2. Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung sind solche, die gemäß Laufbahnverordnung der freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg dem Löschzug Bergfelde der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf angehören. Das Mindestalter ist 16 Jahre.

3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt (einfache Mehrheit).

4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen und die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen.

5. Alle Ämter können von Personen unabhängig ihres Geschlechts besetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird in der Satzung die maskuline Form verwendet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn eine Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Rechte verliert.

3. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit eingegangen ist.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Die Mitgliedschaft im Verein endet auch mit dem Tod des Mitgliedes.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 7 Mittel

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist, diese sind jeweils am 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig.
- durch freiwillige Zuwendungen,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 4-wöchigen Frist einzuberufen. Eine Einladung kann auch in digitaler Form erfolgen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Aufnahme von Mitgliedern,
2. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
3. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer für einen Amtszeit von 5 Jahren,
4. Ist eine Nachwahl für den Vorstand durch vorzeitigen Rücktritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erforderlich, so bezieht sich die Wahl nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes bis zur regulären Neuwahl nach 5 Jahren,
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
6. Die Bestätigung des Jahresabschlusses,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Wahl der beiden Kassenprüfer,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
11. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet außerhalb der Schulferien des Landes Brandenburg statt und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dabei müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und offen gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, fortlaufend zu nummerieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzern
- und dem Zugführer des Löschzugs Bergfelde.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vereinsvorsitzenden abgegeben.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vereinsvorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung Voranschlag Geldbeträge für die Aufgabenzwecke vorgesehen sind. Bis zu einem Betrag von 150 EUR im Quartal ist er allein entscheidungsberechtigt.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und bestätigen diese bei Ordnungsgemäßigkeit dem Schatzmeister.

§ 15 Kinder- und Jugendfeuerwehr

1. Die Arbeit mit und um die Kinder- und Jugendfeuerwehr des Löschzugs Bergfelde der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf ist mit Bestandteil der Aufgaben des Vereins gemäß § 2.

2. Die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden vom jeweiligen Kinder- und Jugendfeuerwehrwart gegenüber dem Verein vertreten.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hohen Neuendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr der Gemeinde Hohen Neuendorf“ zu verwenden hat.

§ 17 Ermächtigung

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfes ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind.

Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung des Vereins in Kraft. (Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Oranienburg am 15.02.1994)

2. Die 1. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 30.10.1998 in Kraft.

3. Die 2. Änderung der Satzung ist mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 18.11.2022 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 25.07.2023 in Kraft.